
**Verfahren und Kriterien
zur Anerkennung von Forstunternehmerzertifikaten**



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str. 15, D-70178 Stuttgart
Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31
E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2020

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Anerkennung Forstunternehmer-Zertifikate

Titel des Dokuments: PEFC D 4004:2020

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat **Datum:** 24.11.2020

Veröffentlicht am: 01.12.2020, mit redaktionellen Änderungen am 26.07.2021

Inkrafttreten am: 01.01.2021

1. Einführung

Waldbesitzer, die an der PEFC-Zertifizierung in Deutschland teilnehmen, sind verpflichtet, in der Waldarbeit nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber einzusetzen, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen (s. Normatives Dokument „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ PEFC D 1002-1, Nr. 6.4). Im Folgenden wird der Ablauf dieses Anerkennungsverfahrens beschrieben (Kap. 2) und die Kriterien, nach denen die Forstunternehmerzertifikate bewertet werden, dargestellt (Kap. 3).

2. Verfahren

- a) Der Träger des Zertifizierungssystems stellt einen Antrag bei PEFC Deutschland e.V.
- b) Die PEFC-Geschäftsstelle erstellt gemeinsam mit einem externen Auditor ein Gutachten, aus dem hervorgeht, ob das System und die Standards des Antragstellers mit den u.g. Anforderungen übereinstimmen.
- c) Das Gutachten wird an die Mitglieder des Deutschen Forst-Zertifizierungsrates (DFZR) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen versandt.
- d) Das Gutachten zusammen mit den eingegangenen Stellungnahmen von DFZR-Mitgliedern wird dem DFZR zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt.
- e) Der Antragsteller wird über das Ergebnis informiert. Das Ergebnis wird auf der Internetseite von PEFC Deutschland e.V. veröffentlicht.
- f) Nach jeder Revision des deutschen PEFC-Systems (Regelfall alle 5 Jahre) wird im Folgejahr überprüft, ob die anerkannten Forstunternehmer-Zertifizierungssysteme die jeweils aktuellen Anforderungen erfüllen. Der Träger des Zertifizierungssystems erhält hierzu einen Ergebnisbericht, in dem die Konformität bestätigt wird, oder ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen festgelegt sind.
- g) Bei Abweichungen zu den Anforderungen an Forstunternehmer-Zertifizierungssysteme sind die Korrekturmaßnahmen innerhalb der festgelegten Frist (Regelfall 3 Monate) umzusetzen, ansonsten kann Anerkennung ausgesetzt werden.

3. Anforderungen

a) Organisation	Antragsteller ist eine juristische Person und Träger des Zertifizierungssystems.
	Die Zertifizierungsstellen sind unabhängig vom Standardsetzer.
b) Partizipation	Der Standard wurde unter Beteiligung aller relevanten Gruppen erarbeitet.
c) Transparenz	Die Standards und die Anforderungen an Zertifizierungsstellen/Auditoren sowie eine Beschreibung des Systems sind veröffentlicht.

d) Ablauf / Verfahren	Jeder Forstunternehmer in Deutschland kann sich zertifizieren lassen ohne Bedingungen, z.B. an eine Mitgliedschaft.
	Eine Prüfung der Forstunternehmer findet durch vom Betrieb unabhängige Auditoren jährlich vor Ort am Arbeitsplatz statt.
	Subunternehmer erfüllen die gleichen Anforderungen und werden bei den Audits „berücksichtigt“.
	Bei Abweichungen entscheidet der Auditor über die Sanktionen.
e) Zertifizierungsstellen / Auditoren	Anforderungen an Auditoren sind definiert und werden von den eingesetzten Auditoren erfüllt.
	Ein Fortbildungsprogramm für Auditoren existiert.
f) Kriterien	Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge (durch den Besuch eines Grundlehrganges zu dokumentieren)
	Qualifiziertes Personal (Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung)
	Einhaltung der UVV, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - geeignete persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhwerk, Schnittschutzhose, Handschuhe), - keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit Seilwinde und beim Baumbesteigen, - Absperrungen der Hiebsflächen (keine Personen im Gefahrenbereich), - Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort.
	Maschinen nur auf den markierten Rückegassen und Fällungsschäden vermeiden (vgl. PEFC-Schwellenwert)
	Ausschließlich Aufarbeitung der zugewiesenen Bäume/Kronen (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz)
	Geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA))
	Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten, sofern technisch sinnvoll und möglich.
	Mitführen eines Notfall-Sets für Ölhavarien
	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

	<ul style="list-style-type: none">- Gewerbeanmeldung- gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung- Zugehörigkeit Berufsgenossenschaft- Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung)- Aufenthalts-/ Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten
	Einhaltung der tariflichen Vorgaben
	Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung beim Einsatz von Rückepferden zur Holzbringung sowie Bestandesbegründung und sonstige Arbeiten durch den Pferdebesitzer